

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 23/2024

**Wohnwirtschaft
Energie und Umwelt
Unternehmensfinanzierung**

**Wohneigentum für Familien (300),
Klimafreundlicher Neubau (297/298, 299):**

Vorhabensbeginn – Aufschiebende Bedingung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Hausbankenmitteilung Nr. 14/2024 vom 29.02.2024 haben wir Sie über die Änderungen zum Vorhabenbeginn zum 01.03.2024 informiert. Danach kann erst nachdem der Antrag in Form der Anforderung einer Sofortbestätigung bzw. Sofortzusage **bei der KfW** gestellt wurde, der förderunschädliche Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder der Abschluss eines Kaufvertrages erfolgen (Antragstellung **bei der KfW** zwingend vor Vorhabenbeginn).

Zur Klarstellung teilen wir Ihnen folgendes mit:

Grundsätzlich ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder der Abschluss eines Kaufvertrages als Vorhabenbeginn zu werten.

Wird ein solches zweiseitiges Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung - hier: Bewilligung der Förderung - vorgenommen, so tritt die Wirkung dieses Rechtsgeschäfts erst mit dem Eintritt dieser Bedingung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vertrag als schwebend unwirksam zu betrachten. Somit ist kein rechtlich bindender Lieferungs- oder Leistungsvertrag bzw. Kaufvertrag wirksam zustande gekommen und es liegt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch kein Vorhabenbeginn vor.

Der Vorhabenbeginn liegt erst dann vor, wenn ein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag bzw. Kaufvertrag wirksam zustande gekommen ist.

Eine auflösende Bedingung ist im Programm Wohneigentum für Familien (300) und Klimafreundlicher Neubau (297/298, 299) ab dem 01.03.2024 nicht mehr möglich.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Markus Allgayer

i. V. Elke Lorson